

Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und Räumen der Gemeinde Lampertswalde

Der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde hat in seiner 5. öffentlichen Sitzung am 03. 12. 2024 nachfolgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Lampertswalde stellt die in der Anlage 1 dieser Entgeltordnung aufgelisteten Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Wahrnehmung von gemeinnützigen, kulturellen, kommunalen, gesellschaftlichen, sozialen Zwecken und für private Nutzungen zur Verfügung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Vermietung besteht nicht.

§ 2 Nutzungsentgelt

Die Höhe des Nutzungsentgeltes für die Überlassung der Räume nach § 1 Abs. 1 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

§ 3 Unentgeltliche Nutzung

- (1) Eine Befreiung von der Entrichtung des Nutzungsentgeltes gilt für:
 - a) Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeindevertretung, deren Ausschüsse, sowie Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortsteile der Gemeinde
 - b) Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
 - c) Veranstaltungen von Kindereinrichtungen / Schulen
 - d) Veranstaltungen für Senioren
- (2) Ortsansässige Vereine, ortsansässige Interessengemeinschaften, ortsansässige Kirchgemeinden sowie Jagdgenossenschaften haben für öffentliche Veranstaltungen einmal jährlich eine Nutzung in einer der öffentlichen Einrichtungen gemäß dieser Ordnung frei. (betrifft Veranstaltungen mit und ohne Eintrittsgelder)
- (3) Über weitere Entgeltbefreiungen entscheidet die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall.

§ 4 Ermäßigung des Nutzungsentgeltes

Für regelmäßige Versammlungen oder Nutzungen der Räumlichkeiten durch ortsansässige Vereine, ortsansässige Interessengemeinschaften, ortsansässige Kirchgemeinden sowie Jagdgenossenschaften gelten die folgenden Ermäßigungen: Vereinigungen nach Satz 1 haben die Wahl, für die Nutzung der Einrichtungen

- a) eine jährliche pauschale Nutzungsüberlassung inkl. anteiliger Betriebs- und Nebenkosten in Höhe von 120 Euro (10 Euro/ Monat) oder
- b) für jede Nutzung das nach Anlage 1 festgelegte Nutzungsentgelt unter Anwendung der sonstigen festgelegten Ermäßigungstatbestände zu entrichten.

§ 5 dieser Entgeltordnung gilt entsprechend.

§ 5 Verfahren

- (1) Eine Vermietung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und auf Grundlage einer schriftlich abzuschließenden Nutzungsvereinbarung zwischen Nutzer und Gemeinde. Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein. Vereine und Interessengemeinschaften haben einen Verantwortlichen zu benennen. Eine Untervermietung des Objektes und / oder des in den Objekten gelagerten Gemeindeinventars ist unzulässig.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Entgeltordnung widerrufen werden.

§ 6 Entgeltschuldner und Entrichtung des Nutzungsentgelts

- (1) Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der Nutzer.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich bis zum Beginn der Nutzung zu entrichten.
- (3) Nutzer im Rahmen einer regelmäßigen Vereinsnutzung im Sinne von § 4 S. 1 lit. a der Entgeltordnung haben das Nutzungsentgelt bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Vereine bzw. Interessengemeinschaften beantragen die ermäßigte Nutzung nach § 4 S. 1 lit. a bis zum 15.01. eines jeden Jahres.

§ 7 Nutzung und Haftung des Nutzers

- (1) Die überlassenen Räume / Einrichtungen dürfen nur für die in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck genutzt werden.
Vorhandene Hausordnungen sind zu beachten.
- (2) Geltender Gesetze und Regelungen (Brandschutz, Jugendschutz, Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, Polizeiverordnung der Gemeinde Schönfeld) sind durch den Nutzer einzuhalten.
- (3) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung zu erfolgen. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, kann diese auf Kosten des Nutzers erfolgen.
- (4) Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraums an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Schäden durch ihn oder Besucher verursacht wurden.
- (5) Mehrere Nutzer haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Räumen untergebrachte sowie für abhandengekommene Gegenstände des Nutzers oder von Besuchern.
- (7) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen im Zusammenhang mit der Nutzung denkbaren Schadensersatzansprüchen – auch Dritten gegenüber – freizustellen.

§ 8 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde oder die von der Gemeinde benannte verantwortliche Person üben in dem jeweiligen Vermietungsobjekt das Hausrecht aus.
- (2) Der Nutzer sowie die Teilnehmer der Veranstaltung haben die Anordnungen des Inhabers des Hausrechts Folge zu leisten.

§ 9 Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen dieser Entgeltordnung der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zusammen mit der zugehörigen Anlage 1 als Bestandteil der Entgeltordnung am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Gemeinde Lampertswalde vom 27.07.2021 zuletzt geändert am 07.05.2024 außer Kraft.

Lampertswalde, den 04.12.2024



gez. René Venus
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und Räumen der Gemeinde Lampertswalde

	<u>Nutzungsentgelt</u>
Ortsteil Adelsdorf	
Kulturraum	65,00 € / Tag
Ortsteil Blochwitz	
Saal	65,00 €/Tag kalt 80,00 €/Tag warm
Bar	50,00 € / Tag
Ortsteil Bröbnitz	
Kulturraum	65,00 € / Tag
Ortsteil Brockwitz	
Versammlungsraum der Feuerwehr	60,00 € / Tag
Ortsteil Lampertswalde	
- Dorfgemeinschaftshaus Lampertswalde	
a) Saal DGH	125,00 € / Tag
b) Weinstube DGH	75,00 € / Tag
c) Saal und Weinstube DGH	200,00 € / Tag
d) Kautions für die Nutzung des DGH	100,00 € / Tag
- Bibliothek	4,00 € / Jahr
- Alte Gemeinde, Am Bergsportplatz 3	keine privaten Vermietungen
Ortsteil Quersa	
- Haus der Generationen	
a) Saal	125,00 € / Tag
b) Raum im Erdgeschoss	keine privaten Vermietungen
Ortsteil Oelsnitz	
Herrenhaus	
a) Saal mit Bar mit Ofenheizung	65,00 € / Tag kalt 80,00 € / Tag warm
b) Kulturraum mit Elektroheizung	50,00 € / Tag
Ortsteil Niegeroda	
Versammlungsraum der Feuerwehr	75,00 € / Tag
Ortsteil Schönborn	
Kulturraum	60,00 € / Tag
ehemaliger Jugendclub Schönborn	keine privaten Vermietungen

Ortsteil Weißig a. R.	
Versammlungsraum der Feuerwehr	65,00 € / Tag
Bühne Festplatz Am Dreiberg	grundsätzlich keine private Vermietung
<u>Nutzung sportlicher Einrichtungen</u>	
Nutzung der Kegelbahn	20,00 € / Stunde
Nutzung der Turnhalle	Kinder / Jugendl. 10,00 € / Stunde Erwachsene 15,00 € / Stunde
	Wettkampf Kinder / Jugendl. 15,00 € / Stunde
	Wettkampf Erwachsener 20,00 € / Stunde
<u>Nutzung der Trauerfeierhalle</u>	
mit Trauerfeier und Sargaufbahrung / Urne	50,00 €